

## **Strukturreform in der beruflichen Vorsorge**

# **Zusammenlegung von direkter und Oberaufsicht**

**Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil**

**Am 15. Juni 2007 hat der Bundesrat seine Botschaft „Strukturreform in der beruflichen Vorsorge“ veröffentlicht. In deren Zentrum steht die Stärkung der Aufsicht über die zweite Säule mittels einer Neuorganisation der Aufsichtsgremien. Zudem enthält sie zusätzliche Verhaltensregeln für die Verwaltung von Vorsorgeeinrichtungen sowie Massnahmen, um die Arbeitsmarktpartizipation der älteren Arbeitnehmenden zu fördern. In den nachfolgenden Ausführungen wird lediglich auf den ersten Teil der Vorlage eingegangen, nämlich auf die Schlüsselfrage, ob die Aufsicht über die Pensionskassen auf Bundesebene zentralisiert werden soll, oder ob die Aufsicht vor allem auf kantonaler Ebene ausgebaut werden soll.**

### **Hohe Risiken im Finanzsystem erfordern einheitliche Überwachung**

Der IMF hat anfangs Juni 2007 in seinem Bericht über die Stabilität des Schweizer Finanzsystems aufgrund von Stress-Tests festgestellt, dass 5 von 9 Lebensversicherungen, 2 von 12 Sachversicherern sowie 2 von 9 Krankenkassen bei einer ungünstigen Entwicklung der Finanzmärkte in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten. Die gegenwärtige finanzielle Situation des Bankensektors wird vom IMF zwar als gesund eingestuft und auch in den Stress-Tests schneiden die Bankene relativ vorteilhaft ab. Dennoch sind auch die Banken grossen Risiken ausgesetzt, wie die SNB an ihrer Pressekonferenz vom 14. Juni 2007 darlegte. So gab sich das neue Direktionsmitglied Philipp Hildebrand besorgt über den Risikoappetit der Schweizer Banken. Die Handelsbestände der Schweizer Grossbanken hätten sich seit 2003 beinahe verdoppelt und betragen per Ende März 2007 CHF 1'212 Mrd. Sie waren damit mehr als doppelt so hoch wie die CHF 525 Mrd. Nettoausleihungen im Kreditgeschäft. Dieser Betrag entspreche etwa zwei Dritteln der von der gesamten Hedge-Fund-Industrie weltweit verwalteten Vermögen (Ende 2006: USD 1.43 Mrd. = CHF 1'740 Mrd.). Ein Verlust von 2% bis 3% der Bilanzsumme (März 2007: CHF 3'932 Mrd.) würde die Eigenmittel der Grossbanken (CHF 95.6 Mrd.) vollständige aufzehren. Er fordert deshalb die Banken auf, ihre Risikoanfälligkeit, d.h. die Ergebnisse der so genannten Stress- Tests, offenzulegen, damit sich die Investoren und Kunden ein besseres Bild über ihre Geschäftspartner machen können.

Und die Pensionskassen? Auch sie wurden vom IMF einem rudimentären Stress-Test unterzogen. Die Resultate sind ernüchternd, zeigen sie doch, dass die Schweizer Pensionskassen selbst bei einem milden negativen Szenario, und dies trifft für Leistungs- wie Beitragsprimatkassen zu, in eine Unterdeckung geraten würden. Je nach angenommener Härte der Entwicklung an den Kapitalmärkten und Schadensfälle sänke der Deckungsgrad der Schweizer Pensionskassen zwischen 16

und 28 Prozentpunkte. Besonders problematisch wären die Folgen negativer Entwicklungen für die staatlichen Pensionskassen, die bereits von einem tieferen Deckungsgrad ausgehen. Offensichtlich sind die Risiken der Pensionskassen nicht geringer als im privaten Versicherungs- und im Bankensektor und vor allem sind die Pensionskassen mit den Banken und Versicherungen auch geschäftlich verbunden. Die zunehmende Diversifikation in alternative und internationale Anlageinstrumente wird die Überwachungsorgane von Pensionskassen vor neue Herausforderungen stellen und höchste Professionalität und Spezialisten erfordern. Diese können bei einer kantonalen Aufsicht wohl nicht in jedem Kanton oder in jeder Region bereitgestellt werden. Deshalb wäre eigentlich eine Unterstellung der Pensionskassen unter die neu geschaffene FINMA sinnvoll gewesen, denn diese hätte dann die Gesamtübersicht über den Finanzsektor. Man hätte dann auf Bundesebene einen Pool von Spezialisten zur Verfügung stellen können.

Eine Minderheit der WAK (Wirtschafts- und Abgabenkommission) des Nationalrats hat bei der Revision der Finanzmarktaufsicht denn auch gefordert, dass die Unterstellung der Pensionskassen unter die FINMA (Finanzmarktaufsicht) geprüft werden müsse. Die Kommissionsmehrheit hat sich wegen der befürchteten Verzögerung des FINMAG (Finanzmarktaufsichts-Gesetzes) um bis zu zwei Jahre zwar dagegen gesträubt, aber dieses Thema ist nicht vom Tisch, auch wenn das Parlament in der Sommersession den ersten Wurf des FINMAG abgesehen hat. Die WAK-Nationalrat, hat nämlich ein Kommissionspostulat überwiesen, das vom Bundesrat am 28. Februar 2007 angenommen wurde. Dieses Postulat fordert den Bundesrat auf, die Frage umfassend zu prüfen, inwieweit weitere Finanzintermediäre wie die Pensionskassen ebenfalls dem Finanzmarktaufsichtsgesetz zu unterstellen sind. Diese Frage soll gemäss Bundesrat im Rahmen der „Strukturreform in der beruflichen Vorsorge“ nochmals behandelt werden.

Persönlich bin ich der Meinung, dass die Pensionskassen der FINMA zu unterstellen sind, denn nur so kann vermieden werden, dass unterschiedliche Bewertungsmethoden von Risiken und Solvenzregeln im Schweizer Finanzsektor zur Anwendung kommen. Es gibt auch keinen Grund, warum Pensionskassen in Bezug auf die Behandlung von Schadensfällen weniger streng als Versicherungen überwacht werden sollen. Früher oder später werden auch die Pensionskassen den Solvenzttest (Swiss Solvency Test / SST) bestehen müssen. Der Bundesrat will die Ergebnisse des SST der Versicherungen bekanntlich schrittweise transparent machen. Wenn die Versicherungen eines Tages die Details über ihre eingegangenen Risiken und deren Abgeltung in Form von Prämien publizieren, dann dürften auch die Pensionskassen unter Druck geraten, das Gleiche zu tun. Dass es sich bei den Pensionskassen um Sozialwerke handelt, hat nichts mit der Professionalität der Aufsicht zu tun.

### **Anlagestiftungen sind keine PKs und deshalb der FINMA zu unterstellen**

Was die Anlagestiftungen anbetrifft, so hat der Bundesrat gemäss seiner Botschaft „Strukturreform in der beruflichen Vorsorge“ vom 15. Juni 2007 das EFD (Eidgenössisches Finanzdepartement) zusammen mit dem EJPD (Eidgenössisches Justizdepartement) und dem EDI (Eidg. Dep. des Innern) beauftragt, die Unterstellung der Anlagestiftungen unter das Kollektivanlagegesetz (KAG) zu prüfen und bis Mitte 2008 gegebenenfalls eine entsprechende Botschaft vorzulegen. Bereits mit dem neuen Gesetzesentwurf soll die Aufsicht über die Anlagestiftungen der

FINMA übertragen werden. Genau diese Unterstellungen hat die SVP bei der Beratung des KAG und der FINMA gefordert, aber offensichtlich haben viele Parlamentarier damals Anlagestiftungen mit Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtungen verwechselt. Um solche Missverständnisse inskünftig zu vermeiden, sollte der Begriff Anlagestiftung durch eine präzisere Beschreibung ersetzt werden und eine Unterstellung der kollektiven PK-Anlagegefässe unter das KAG vorangetrieben werden.

### **Heutige Aufsicht: unklare Aufgabenteilung, geringer Professionalität**

Die Notwendigkeit einer schlagkräftigeren, prudentiellen Aufsicht über die berufliche Altersvorsorge ist offensichtlich. Bis heutzutage ein BVG-Aufsichtsorgan eingreift, sind die Schadensfälle meistens schon eingetreten. Die kaum je aktuellen aggregierten Zahlen für die PK-Industrie, die einen raschen Überblick über die finanzielle Situation der Pensionskassen erlauben würden, die Solvenzprobleme der öffentlich-rechtlichen und privaten Pensionskassen im Gefolge des Börsencrashes oder die in jüngster Zeit vermuteten oder tatsächlichen Interessenskonflikte und Fehlverhalten von Pensionskassenverantwortlichen sind klare Beweise dafür, dass die bisherige Kontrolle ineffizient und zu wenig professionell organisiert war.

Die jüngsten Untersuchungen von Verstössen gegen die Einhaltung von Verhaltensregeln haben gezeigt, dass zu viele Aufsichtsorgane involviert sind. Viele davon waren überfordert und nicht mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Bei den Untersuchungen kam es nicht nur zu Doppelspurigkeiten. Zeitweise waren bis zu 8 und mehr Instanzen mit den gleichen Aufsichts- und Kontrollaufgaben beschäftigt, angefangen beim Stiftungsrat, unterstützt von unabhängigen Pensionskassenexperten, den internen und externen Revisionsstellen, den kantonalen BVG-Behörden und dem BSV bis hin zur EBK (Eidgenössische Bankenkommission), der SWX (Schweizer Börse) und der Staatsanwaltschaft. Die EBK stellt ihre Untersuchungen oft via Sondermandate an externe Revisionsgesellschaften an und auch die anderen Amtsstellen ziehen oft externe Gutachter bei. Und die Oberaufsicht über das ganze sollte dann noch der Bundesrat ausüben. Und all diese Experten müssen von den Pensionskassenversicherten – spricht den aktiven Beitragszahlern – bezahlt werden, was dann besonders ärgerlich ist, wenn solche Untersuchungen allein auf Vermutungen und böswillige Unterstellungen hin erfolgen und kein Fehlverhalten aufgedeckt wird. Die Untersuchungen wurden teilweise auf sehr fragwürdige Weise durchgeführt. So wurden in vielen Fällen die Verdächtigten nicht einmal angehört und die Datenvertraulichkeit wurde mehrfach verletzt. Der Ankündigung von Untersuchungen folgte kaum je eine Meldung, dass diese ergebnislos abgeschlossen wurden oder die Unschuld der Verdächtigten festgestellt wurde. Die Fehlbeschuldigungen und Unterstellungen gewisser Mediengruppen blieben ungeahndet.

Die Aufsicht über Vorsorgeeinrichtungen ist heute beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beziehungsweise bei den zuständigen Behörden in den Kantonen angesiedelt und nicht beim Bundesamt für Privatversicherungen (BPV). Allerdings gibt es Schnittstellen im Bereich der Pensionskassenlösungen, die von Lebensversicherungen angeboten werden. Die Versicherung selbst ist dem BPV unterstellt, die Pensionskasse dem BSV. Schon dieses Zwei-Köche-System der Überwachung ist problematisch, aber die nun vom Bundesrat in seiner Botschaft zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge vorgeschlagene Kaskade von

Aufsichtsgremien und die Kantonalisierung der direkten Aufsicht, wird die Effizienz und die Qualität der Überwachung kaum verbessern.

### **Mängel der heutigen Aufsicht mit neuem Gesetz nur teilweise behoben**

Neu sollen sämtliche Vorsorgeeinrichtungen einer **direkten kantonalen Aufsicht** unterstellt werden. Diese soll darüber wachen, dass die Vorsorgeeinrichtungen die gesetzlichen Vorschriften einhalten. Die kantonalen Aufsichtsbehörden unterstehen wiederum einer **Oberaufsicht auf Bundesebene**. Diese „Systemaufsicht“ wird durch eine unabhängige Kommission wahrgenommen, welche eine einheitliche Aufsichtstätigkeit sicherstellen soll. Ihr werden 7 bis 9 unabhängige, teils nebenamtliche Sachverständige angehören, darunter je ein Vertreter der Sozialpartner. Wie man als Vertreter eines Sozialpartners unabhängig sein kann, dafür besteht noch Erklärungsbedarf. Es ist auch fraglich, ob eine nur teilzeitbeschäftigte Kommission ihre Aufgabe in Extremsituationen zeitgerecht wahrnehmen kann. Diese Oberaufsichtskommission wird die kantonalen Aufsichtsbehörden, aber auch die Intermediäre, die Revisionsstellen und die Pensionskassenexperten überwachen. Sie kann Weisungen oder Landesregeln erlassen oder die bestehenden für allgemeinverbindlich erklären. Die Kommission kann wiederum Kompetenzen an ihr Sekretariat delegieren. Dieses ist administrativ dem BSV angegliedert. Das Verbleiben eines Sekretariates als Anhängsel des BSV wird dazu führen, dass nicht die Kommission das Tagesgeschäft dominieren wird, sondern die Verwaltungsangestellten, die zudem noch von den teils politischen Anliegen des BSV beeinflusst werden. Dieser Mangel muss unabhängig von der Frage „zentrale oder kantonale Aufsicht“ gelöst werden.

Im Wesentlichen sind es fünf Risiken, die die PK-Verantwortlichen zu überwachen haben:

- a) versicherungstechnische Risiken (Tod bzw. Langlebigkeit und IV)
- b) volkswirtschaftlicher Risiken (Inflation, Löhne)
- c) finanzielle Risiken (Zinsen, Kursentwicklung, Liquidität, Gegenpartei, Systemrisiken)
- d) Bestandesänderung (Teilliquidationen)
- e) Personal Risiken (Loyalität, Reputation)

Im Zusammenhang mit der Strukturreform der beruflichen Vorsorge stellt sich auch die Frage, ob die Gesetzgebung in diesem Bereich so ausgestaltet werden soll, dass die Schweiz beim Abschluss eines Dienstleistungsabkommens mit der EU den Anforderungen genügen würde, dass von der Schweiz aus auch internationale bzw. EU-Pensionskassen verwaltet werden könnten. Da ein solches Dienstleistungsabkommen u.a. wegen der damit verbundenen Aufgabe des Bankgeheimnisses derzeit nicht zur Diskussion steht, besteht in dieser Hinsicht kein dringlicher Handlungsbedarf. Allerdings würde eine zentralisierte Lösung im anderen Falle eine rasche Anpassung erleichtern.

Die Gründe, warum eine Zentralisierung der Aufsicht angestrebt werden soll sind die folgenden:

**1.** Einige Kantone haben sich bereits zu **Konkordaten** zusammengeschlossen, was nicht anderes bedeutet, als dass selbst die Kantone eingesehen haben, dass kleine kantonale Aufsichtsbehörden **in fachlicher und personeller Hinsicht überfordert sind**. Statt weitere Konkordate zu bilden wäre es klüger, gleich alle Kantone in einer

Bundesaufsicht zusammenzufassen. Dann wären auch die **Haftungsfragen** zentralisiert. Dies bedeutet nicht, dass deswegen die kundennahen Büros an Ort, d.h. in den Kantonen, geschlossen werden müssen. Mit einer zentralisierten Bundesaufsicht kämen aber schweizweit die gleichen Formulare, Vorschriften und Aufsichtspraxis zur Anwendung. Man müsste nicht zusätzliches Personal für die Überprüfung einer einheitlichen Aufsicht einsetzen.

**2.** Bisher wurden die **national tätigen Vorsorgeeinrichtungen** ebenfalls vom BSV beaufsichtigt. Neu soll diese Aufgabe den kantonalen oder regionalen Direktaufsichten zugewiesen werden. Der Sicherheitsfonds und die Auffangeinrichtung bleiben aber nach wie vor beim Bund, d.h. der Bund muss weiterhin das entsprechende Know-how und Personal bereitstellen. Wenn nun einer Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung Pensionskassen aus Drittkantonen angeschlossen sind und Streitigkeiten zwischen den angeschlossenen Pensionskassen, der Sammel- oder Gemeinschaftseinrichtung und den Versicherten auftreten, dann sind Zuständigkeitsprobleme vorprogrammiert. Nicht minder brisant ist die Frage, ob die kantonalen Direktaufsichten **fachlich in der Lage sind**, die Risikofähigkeit der ihnen neu zugeteilten Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die Höhe der notwendigen versicherungstechnischen Rückstellungen und Eigenmittel, die Höhe der Schwankungsreserven im Anlagegeschäft oder beispielsweise temporäre Lücken der Rückversicherung fachlich zu bewältigen. Offen bleibt auch die Frage, warum Versicherungen von der FINMA, deren PK-Geschäft aber von kantonalen Aufsichten überwacht werden soll.

**3.** Bei einer zentralen Bundesaufsicht könnte die **Ausbildung der Spezialisten** z.B. für Derivatgeschäfte, für Hedge Funds, Private Equity etc. ebenfalls zentralisiert werden. Dies würde auch die fachliche Qualifikation der PK-Experten etc. erleichtern. Die PK-Experten werden aufgrund der vorgeschlagenen Reform der beruflichen vorsorge neue Aufgaben übernehmen müssen, wozu die heutige Ausbildung nicht ausreichend ist. Nebst der bisherigen Überwachung der versicherungstechnischen Risiken und der Einhaltung der Gesetze auf der Verpflichtungsseite, sind die PK-Experten inskünftig auch für die Überwachung der Kapitalanlagen, d.h. insgesamt für das Asset/Liability-Management zuständig. Die Lehrgänge für PK-Experten müssen deshalb dringend angepasst werden. Ob allerdings PK-Experten in der Lage sind, das aktuelle Geschehen auf den Finanzmärkten in gleichem Ausmass zu verfolgen und zu beurteilen, wie dies die Anlageexperten tun, ist angesichts der Aufgabenkumulation fraglich.

**4. Öffentlich-rechtliche oder halbstaatliche Pensionskassen** wie die Publica, die PK der SBB, der Post, Ascoop etc. müssten aufgrund des neuen Gesetzes ebenfalls der kantonalen Aufsicht unterstellt werden. Im Gesetz werden sie jedenfalls nicht ausgeschlossen. Der Kanton Bern dürfte damit zahlreiche neue grosse Kassen zu überwachen haben. Hier stellt sich generell das Problem der Weisungsbefugnis einer kantonalen Aufsichtsstelle gegenüber spezialgesetzlichen Pensionskassen und wie Aufsichtsstellen mit nicht-ausfinanzierten Pensionskassen umgehen sollen. Welche Verzinsung kommt beispielsweise für das nicht einbezahlte Vorsorgekapital zur Anwendung? Die bisherige Sonderbehandlung von öffentlich-rechtlichen Pensionskassen, insbesondere das Perennitätsprinzip, hätte im Zuge der Strukturreform der beruflichen Vorsorge beendet werden müssen. Die unlängst von BR Couchepin vorgeschlagene Ausfinanzierung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen über 30 Jahre ist kein geeigneter Kompromiss.

5. Der Gesetzesentwurf überträgt einzelnen Organen Aufgaben, die sie sachlich gar nicht erfüllen können, weil sie teilweise gar nicht über die notwendigen hoheitlichen Kompetenzen verfügt. Beispiel: Die **Revisionsstelle** soll gemäss Art. 53, Abs 1, Buchstaben c die Anlagetätigkeit auf die mittler- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Vorsorgeeinrichtungen hin prüfen und ob die getroffenen Anlagen den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen. Die Kontrollstelle soll auch prüfen, ob die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird. Um die Asset/Liability-Analyse zu überprüfen, müsste sie über die gesamten Berechnungen der externen PK-Experten verfügen. Letztere müssen vorerst einmal fachlich in der Lage sein, solche Analysen vorzunehmen. Ob dieser gezwungen werden kann, sein gesamtes Know-how offenzulegen, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Um die Loyalitätspflicht zu kontrollieren, müsste die Revisionsstelle die Kompetenz haben, sämtliche Depots und Konti der Pensionskassenverantwortlichen, deren Freunde und Angehörigen im In- und Ausland zu überprüfen. Über diese Kompetenz verfügen weder die Revisionsstelle noch die kantonale Aufsichtsstellen noch die Oberaufsicht. Einzig die EBK (FINMA) ist derzeit in der Lage, die Bankbeziehungen der mit der Betreuung von Pensionskassengeldern involvierten Personen in der Schweiz zu überprüfen. Als Teil der FINMA hätte die PK-Aufsicht die Möglichkeit, auch über das Bankgeheimnis hinweg Informationen zu beschaffen.

6. Bis die künftigen kantonalen Aufsichten ihren Jahresbericht an die Oberaufsicht abliefern und diese nebenamtlichen Kommissionsmitglieder ihre Sitzungen abhalten, um über allfällige Massnahmen zur Rettung von in Not geratenen Pensionskassen zu entscheiden, dürfte wertvolle Zeit verstreichen. Eine zentrale Aufsicht hätte die Möglichkeit, die **Rechnungslegungsvorschriften zu vereinheitlichen** und die Termine für die Ablieferung der Jahresrechnung zu verkürzen, um innert nützlicher Frist eine Übersicht über die Gesamtlage der Schweizer Pensionskassen zu erhalten.

7. Was die geplanten weitergehenden Weisungen und Empfehlungen der Oberaufsicht anbetrifft, so stellt sich die Frage, wer die Verantwortung und die finanziellen Konsequenzen trägt, wenn aufgrund falscher Annahmen oder Restriktionen, die z.B. den Anlagevorschriften zugrunde gelegt werden, Vorsorgegelder verloren gehen. Besonders problematisch wären Eingriffe der kantonalen Aufsicht in die Anlagepolitik von Pensionskassen aufgrund von generellen oder falsch interpretierten Anlagevorschriften der Oberaufsicht. Dann wäre die Verantwortung für die Anlageergebnisse nicht mehr klar zuzuordnen. Der Bund macht es sich in Bezug auf die **Haftung** wieder einmal sehr einfach. Er beschränkt seine Haftung auf Amtspflichtverletzungen. Inwiefern die kantonalen oder regionalen Aufsichtsbehörden für falsche Anweisungen haftbar sind, lässt sich aus dem Gesetzesentwurf nicht klar entnehmen. Eine Zentralisierung solcher Interventionen im Anlagebereich liesse auch die Verantwortlichkeit im Nachhinein klar zuordnen.

8. Inakzeptabel ist die vorgeschlagene **Finanzierung** der Oberaufsicht durch Gebühren, die über die kantonalen Aufsichtsstellen eingezogen werden sollen. Bei der beruflichen Vorsorge handelt es sich um eine obligatorische Versicherung und nicht um privatwirtschaftliche Banken und Versicherungen. Wenn die Aufsicht über

Sozialwerke durch Gebühren finanziert werden soll, dann müsste dies logischerweise auch für die AHV, die ALV und die IV eingeführt werden. Dazu kommt, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden bei der Reglements-Überprüfung inskünftig auch die **steuerrechtlichen Bestimmungen** des BVG zu prüfen und einheitlich anzuwenden haben. Die kantonale Aufsicht übernimmt damit Aufgaben, die bisher auch von anderen kantonalen Behörden, den Steuerbehörden, erfüllt wurden. Warum die Versicherten auch dafür die Kosten tragen sollen, ist schwer verständlich. Die Erhebung von Aufsichtsgebühren aufgrund der Deckungskapitalien kommt einer weiteren Umverteilung gleich. PKs mit einem alten Versicherungsbestand verfügen über mehr Deckungskapital, verursachen deswegen aber nicht mehr Arbeit. Sie müssten aufgrund des Kostenverteilungsschlüssels mehr bezahlen. Kleine kantonale Aufsichtsbehörden mit einem entsprechend hohen Fixkostenanteil werden per Saldo für die Versicherten höhere Kosten verursachen als solche von grossen Kantonen. Diese Ungleichbehandlung könnte durch eine Bundeslösung eliminiert werden. Eine einheitliche kantonale Gebührenregelung ist jedenfalls nicht vorgesehen, sonst müsste der Bundesrat die Gebührenreglemente nicht genehmigen.

**Fazit: Die grundsätzlichen Probleme der Überwachung der zweiten Säule werden auch mit der vorgeschlagenen Strukturreform nicht bereinigt. Insbesondere ist die Aufsicht nicht als prudentielle Aufsicht vorgesehen, d.h. die Kontrolle erfolgt wie bisher erst nach einem allfälligen Schadensfall. Die neu auf die kantonalen Aufsichten überwälzten Aufgaben dürften deren fachliche und personellen Kapazitäten in Frage stellen und die Haftungsfragen sind nicht oder nur zugunsten des Bundes geregelt. Auch wenn die Anlegereglemente und das Vorhandensein von Loyalitätserklärungen geprüft werden, verfügt auch die neue BVG-Aufsicht nur über einen sehr eingeschränkten Aktionsradius. Auch die vorgeschlagene neue Aufsicht wird drei- bis vierstufig organisiert sein, was lange Dienstwege und unklare Schnittstellen mit sich bringt. Deshalb erscheint eine zentralisierte Direktauf sicht zweckmässiger. Eine solche zentrale Überwachung besteht auch in den am weitesten entwickelten Pensionskassenmärkten, in Grossbritannien und in den Niederlanden.**

4. Juli 2007

Hans Kaufmann, Nationalrat, Wettswil